

**Vorläufige Fassung bis zur Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums
Mecklenburg-Vorpommerns**

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik
der Universität Rostock**

vom
8. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

Übersicht über alle Module
Diploma Supplement (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist in einem Studiengang der Fachrichtung Schiffs- und Meerestechnik, Maschinenbau oder einem der Schiffs- und Meerestechnik nahen Studiengang nachzuweisen.
2. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 15 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik und von mindestens 15 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik ist zu erbringen.
3. Der Nachweis einer Note von besser als 3,0 ist zu erbringen, die zu 50% aus der Gesamtnote des unter 1. genannten Abschlusses und zu 50% aus der Note der dazugehörigen Abschlussarbeit gebildet wird.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises befindet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Module des Master-Studiengangs Schiffs- und Meerestechnik werden in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber./ Studienbewerberinnen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von DSH-1 oder TestDaF (Niveaustufe 3) oder vergleichbare Kenntnisse nachweisen. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler / Muttersprachlerinnen sowie Kandidaten / Kandidatinnen mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum.

(3) Der Master-Studiengang gliedert sich in zwei Pflichtmodule einschließlich der Master-Arbeit, 11 bis 12 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 LP³ und ein bis zwei Wahlmodule im Umfang von insgesamt 6 LP⁴. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, den Wahlmodulen und der Master-Arbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Der Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. In Abhängigkeit vom Studienbeginn kann in Einzelfällen die Auswahl von Modulen eingeschränkt sein.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

³ Die Anzahl der Wahlpflichtmodule hängt von der Modulwahl der Studierenden ab. Insgesamt müssen 66 LP in Wahlpflichtmodulen erworben werden.

⁴ Die Anzahl der Wahlmodule hängt von der Modulwahl der Studierenden ab. Insgesamt müssen 6 LP in Wahlmodulen erworben werden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Master-Arbeit (§§ 25 und 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters beginnt in der Regel mit dem ersten Werktag nach Beendigung des Vorlesungszeitraums und endet mit dem letzten Werktag des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Präsentationen, Kolloquien, Übungsklausuren, Protokollen und Berichten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Kandidat / Die Kandidatin hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet zwei Wochen vor dessen Beginn. Die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine

gesonderte Ladung der Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer erfolgt nicht. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers / der Prüferin oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat / Die Kandidatin kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat / eine Kandidatin die Frist, um die er / sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm / ihr zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Überschreitet ein Kandidat / eine Kandidatin die Frist, um die er / sie eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er / sie nicht zu vertreten hat, so hat er / sie die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat / die Kandidatin generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern / Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines / einer sachkundigen Beisitzers / Beisitzerin abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat / die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten / der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern / Prüferinnen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt bis zu 540 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf fünf Monate nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat / die Kandidatin beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern / Prüferinnen festgesetzt. Bei mehreren Prüfern / Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern / Prüferinnen bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer / eine dritte Prüferin eingeholt. Schließt der / die dritte Prüfer / Prüferin sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer / Prüferinnen an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der / die dritte Prüfer / Prüferin eine andere Note als die

beiden ersten Prüfer / Prüferinnen vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen der letzten drei Prüfungsjahrgänge des Master-Studienganges Schiffs- und Meerestechnik folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er / sie zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er / sie einen für ihn / sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er / sie eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm / ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat / die Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat / Eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem / der jeweiligen Prüfer / Prüferin oder dem / der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten / die Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat / die Kandidatin seinen / ihren Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten / einer Kandidatin oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten Kandidaten / einer bestimmten Kandidatin

oder von allen Kandidaten / Kandidatinnen die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat / die Kandidatin eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er / sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat / eine Kandidatin eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat / eine Kandidatin die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der

Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungszeitraumes erfolgen, indem eine Modulprüfung nicht bestanden wurde. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, findet im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin sowie auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt
oder
2. der Kandidat / die Kandidatin nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat
oder
3. der Kandidat / die Kandidatin mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 18 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat / die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er / sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er / sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerber / Studienbewerberinnen haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Schiffs- und Meerestechnik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienleistungen im Ausland regelt die Studienordnung in § 8.

(4) Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 7 Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professoren / Professorinnen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter /

Mitarbeiterinnen sowie ein studentischer Vertreter / eine studentische Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters / der studentischen Vertreterin ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren / Professorinnen, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder, in seiner / ihrer Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters / der Stellvertreterin.

(7) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er / Sie trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Er / Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er / sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem / der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer / Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er / sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten / Der Kandidatin wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat / Die Kandidatin kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers / einer Prüferin ist dieser / diese zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat / die Kandidatin nachweisen, dass er / sie in seinem / ihrem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat / Die Kandidatin hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er / sie in einem Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat / die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Die zu belegenden Module, die dazu gehörenden Prüfungsvorleistungen sowie Art und Umfang der Modulprüfungen sind als Anlage dieser Prüfungsordnung aufgelistet.
- (2) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studiumumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.
- (5) Anstelle der in der Anlage dieser Prüfungsordnung unter Nichttechnisches Wahlfach genannten Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Arbeit soll im vierten Semester des Masterstudiums ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 22 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. im Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik das Projektmodul im Umfang von 18 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen und darüber hinaus mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(5) Der Kandidat / Die Kandidatin hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des dritten Fachsemesters zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat / Die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer / Betreuerin vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat / Die Kandidatin kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin und dem Prüfer / der Prüferin der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einem Professor / einer Professorin oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine / sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat / Die Kandidatin hat seine / ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten / der Kandidatin und einer etwa 20- bis 30-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern / Prüferinnen der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten / der Kandidatin schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern / Prüferinnen, darunter der Betreuer / die Betreuerin der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer / Prüferinnen erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und

das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer / Prüferinnen vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers / einer Prüferin ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten / der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat / die Kandidatin bei der Anfertigung seiner / ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat / die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan / die Dekanin der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von dem Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten / Kandidatinnen, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Master-Studiengang Schiffs- und Meerestechnik immatrikuliert wurden.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07. Mai 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juli 2008.

Rostock, den 8. Juli 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte

Anlage:**Zusammenstellung aller Module, der Art der Modulprüfung, der Regelprüfungstermine und die zu erreichenden Leistungspunkte im Masterstudiengang „Schiffs- und Meerestechnik“**

In den nachfolgenden Tabellen finden folgende Abkürzungen Anwendung:

- B - Schriftliche Dokumentation
- D - deutsch
- E - englisch
- K - Kolloquium
- LP - Leistungspunkte
- PL - Prüfungsleistung
- Prä - Präsentation
- PVL - Prüfungsvorleistung
- RPT - Regelprüfungstermin
- Sp. - Sprache

Nr.	1. Pflichtmodule	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
MSF 3203	Modul Studienarbeit			x				x		PRÄ	B	520 h	D	18
MSF 4004	Master-Arbeit				x				x	keine	B + K	22 Woche n / 45 min	D oder E	30

Nr.	2. Wahlpflichtmodule Grundlagenfach in der Schiffs- und Meerestechnik (≥ 30 LP)	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
MSF 3083	Entwerfen von Schiffen	x					x			3 B	m	30	D	6
MSF 3084	Geschleppte und kabelgebundene Unterwassersysteme I	x					x			1 B, 1 Prä	m	30	D	6
MSF 3085	Geschleppte und kabelgebundene Unterwassersysteme II		x			x				2 B, 1 Prä	m	30	D	6
MSF 3086	Meeresforschungstechnik	x					x			keine	m	45	D	6

AUF 1	Meerestechnische Konstruktionen II		x			x				1 B, 1 Prä	m	30	D	6
MSF 3088	Meerestechnische Konstruktionen III		x			x				1 Prä	m	30	D	6
MSF 3060	Propellertheorie	x					x			4 B	m	45	D	6
MSF 3064	Schiffsfertigungstechnik II	x					x			keine	s	60	D	6
MSF 3089	Schiffssicherheit	x					x			3 B	m	30	D	6
MSF 3090	Schiffstheorie I	x					x			2 B	m	45	D	6
MSF 3065	Schweißkonstruktion		x			x				keine	m	30	D	6
MSF 3091	Widerstand und Propulsion		x			x				3 B	m	30	D	6
	Summe 2.	18 LP	12 LP	0 LP	0 LP	18 LP	12 LP	0 LP	0 LP					

Nr.	3. Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaftliches Ergänzungsfach (≥ 12 LP)	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
MSF 3029	Hydraulik und Pneumatik		x			x				keine	m	30	D	6
MSF 3033	Kälte- und Klimatechnik		x			x				keine	s	120	D	6
MSF 3040	Leichtbaukonstruktion	x					x			keine	m	30	D	6
MSF 3041	Leichtbauwerkstoffe		x			x				keine	m	30	D	6
MSF 3092	Rechnergestützte Entwicklungsmethoden	x					x			5 B	m	30	D	6
MSF 3063	Schiffsdieselmotoren		x			x				keine	m	30	D	6
MSF 3067	Schweißtechnologie	x					x			keine	s	60	D	6
MSF 3093	Schiffstheorie II		x			x				2 B	m	45	D	6
	Summe 3.	6 LP	6 LP	0 LP	0 LP	6 LP	6 LP	0 LP	0 LP					

Nr.	4. Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaftliches / Naturwissenschaftliches Grundlagenfach (≥ 18 LP)	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
MSF 3007	Betriebsfestigkeit		x			x				6 B	s	120	D	6
MSF 3012	Dynamik von Mehrkörpersystemen			x			x			keine	m	30	D	6
MSF 3017	Experimentelle Strömungsmechanik	x					x			7 B	m	20	D	6
MSF 3026	Grobstruktursimulation			x			x			keine	m	30	D	6
MSF 3034	Kontinuumsmechanik		x					x		keine	s	120	D	6
MAT 001	Stochastik und Numerik für Ingenieure		x			x				B	s	120	D	6
MSF 3046	Metallische Konstruktionswerkstoffe / Wärmebehandlung		x					x		keine	m	30	D	6
MSF 3047	Mikrofluidik		x					x		keine	m	30	D	6
MSF 3052	Nichtlineare Regelungssysteme			x			x			B	s	90	D	6
MSF 3055	Numerische Fluidmechanik	x					x			keine	m	20	D	6
MSF 3074	Strukturmechanik und FEM II	x					x			B	m	45	D	6
MSF 3076	Technische Schwingungslehre		x			x				keine	m	30	D	6
	Summe 4.	6 LP	6 LP	6 LP	0 LP	6 LP	6 LP	6 LP	0 LP					

Nr.	5. Wahlpflichtmodule Fachgebietsübergreifendes Fach (≥ 6 LP)	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
AUF 2	Küsten- und Hochwasserschutz	x					x			1 B, 1 Prä	m	30	D	6
MSF 3061	Qualitätsmanagement		x			x				keine	s	60	D	6
M 3	Stoffkreisläufe I (aus dem Master-Programm)	x					x			keine	s	60	D	6

	Meeresbiologie)													
MSF 3061	Verkehrslogistik		x			x				keine	m	30	D	6
	Summe 5. (exemplarische Aufteilung)*	0 LP	6 LP	0 LP	0 LP	0 LP	6 LP	0 LP	0 LP					

Nr.	6. Nichttechnisches Wahlfach (≥ 6 LP)	RPT								Modulprüfung			Sp	LP
		Studienbeginn im Wintersemester				Studienbeginn im Sommersemester				PVL	Art	Zeit		
		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
	Vorlesungsangebote zur Europäischen Geschichte zwischen 1750 und 2000		x	x			x	x		Prä	m	30	D	6
	Summe 6. (exemplarische Aufteilung)*	0 LP	0 LP	6 LP	0 LP	0 LP	0 LP	6 LP	0 LP					

	Summe LP Semester 1. – 4.	30 LP	24-36 LP	24-36 LP	30 LP	30 LP	24-36 LP	24-36 LP	30 LP
--	----------------------------------	--------------	-----------------	-----------------	--------------	--------------	-----------------	-----------------	--------------

*Im Fachgebietsübergreifenden Fach und im Nichttechnischen Wahlfach müssen jeweils Module im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Dabei können das Fachgebietsübergreifende Fach und das Nichttechnische Fach wahlweise im 2. oder im 3. Semester studiert werden. Der Regelprüfungstermin hängt vom ausgewählten Modul ab.

An Stelle der aufgeführten Vorlesungen können auch andere Module aus dem Studienangebot der Philosophischen Fakultät, der Theologischen Fakultät oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock mit einem Gesamtumfang von mindestens 6 Leistungspunkten von den Studierenden abgelegt werden.